

# Luzerner Steuerbuch

Band 1, Weisungen StG: Steuerpflicht, § 20 Nr. 1 / Anhang 1

Datum der letzten Änderung: 01.01.2016

[http://steuerbuch.lu.ch/index/band\\_1\\_weisungen\\_stg\\_\\_steuerpflicht\\_haftungderehegatten\\_haftungsverfuegungstg.html](http://steuerbuch.lu.ch/index/band_1_weisungen_stg__steuerpflicht_haftungderehegatten_haftungsverfuegungstg.html)

## Haftungsverfügung gemäss § 20 Abs. 2 StG für die Ehegatten / eingetragenen Partner X und Y betreffend Steuerperiode Z

Aufgrund des Gesuchs von ..... (Name) vom ..... (Datum) ist gemäss § 20 Abs. 2 Steuergesetz gegenüber den Ehegatten / eingetragenen Partnern ..... (Ehemann / Partner 1) und ..... (Ehefrau / Partner 2) für die geschuldete Einkommenssteuer (und die Vermögenssteuer, weitere Steuern und Abgaben, Liegenschaftssteuer) eine Haftungsverfügung zu erlassen. Die individuellen Haftungsbeträge berechnen sich wie folgt:

### 1. Haftungsbeträge Einkommenssteuer

Ziffer Steuerveranlagung	Einkunft bzw. Abzug	Ehemann / Partner 1	Ehefrau / Partner 2	Total
100/101	Haupterwerb			
104/105	Nebenerwerb			
...				
150	Wertschriftenertrag			
...				
190	Liegenschaftsertrag			
199	Total Einkünfte			
238/239	Berufsauslagen			
252	Schuldzinsen			
...				
260/261	Beiträge Säule 3a			
270	Versicherungsprämien			
...				
310	Total Nettoeinkommen			
Prozentualer Anteil				100%
Haftungsquoten in % (§ 20 Abs. 2 StG)				
Total Einkommenssteuer				
<b>Individueller Haftungsbetrag (max. Total Einkommenssteuer)</b>				

### 2. Haftungsbeträge Vermögenssteuer

Ziffer Steuerveranlagung	Vermögen	Ehemann / Partner 1	Ehefrau / Partner 2	Total
400	Wertschriften			
...				
410	Lebensversicherungen			
412	Motorfahrzeuge			
...				
420	Liegenschaften			
...				
462	Schulden			
470	Total Reinvermögen			
Prozentualer Anteil				100%
Haftungsquoten in % (§ 20 Abs. 2 StG)				

Ziffer Steuerveranlagung	Vermögen	Ehemann / Partner 1	Ehefrau / Partner 2	Total
Total Vermögenssteuer				
<b>Individueller Haftungsbetrag (max. Total Vermögenssteuer)</b>				

### 3. Aufteilung weiterer Steuern und Abgaben

	Ehemann / Partner 1	Ehefrau / Partner 2	Total
Personalsteuer (je 50%)			
Mahngebühren (je 50%)			
Betriebskosten (je 50%)			
Weitere Gebühren (je 50%)			
<b>Total individueller Anteil</b>			
Feuerwehr-Ersatzabgabe, falls beide Ehegatten / Partner abgabepflichtig			
Haftungsquoten in % gemäss Einkommenssteuer			
Total Ersatzabgabe			
<b>Individueller Haftungsbetrag (max. Total Ersatzabgabe)</b>			
Feuerwehr-Ersatzabgabe, falls nur ein Ehegatte / Partner abgabepflichtig			
Total Ersatzabgabe			
Zuteilung offener Betrag an abgabepflichtige Person = individueller Anteil			
Steuerstrafen (je individuell)			

### 4. Haftungsbeiträge Liegenschaftssteuer

	Ehemann / Partner 1	Ehefrau / Partner 2	Total
Liegenschaftssteuerwert (Anteil ME/GE)			100%
Prozentualer Anteil			
Haftungsquoten gemäss § 20 Abs. 2 StG			
Total Liegenschaftssteuer			
<b>Individueller Haftungsbetrag (max. Total Liegenschaftssteuer)</b>			

### 5. Berechnung Haftungstotal unter Berücksichtigung negativer Ausgleichszinsen und bereits erfolgter Gutschriften

	Ehemann / Partner 1	Ehefrau / Partner 2	Total
Haftungsbetrag Einkommenssteuer			
Haftungsbetrag Vermögenssteuer			
Anteil Personalsteuer, Gebühren, Kosten			
Haftungsbetrag/Anteil Feuerwehr-EA			
Anteil Steuerstrafen			
Haftungsbetrag Liegenschaftssteuer			
Zwischentotal (CHF / %)	/ %	/ %	/ 100%
+ negativer Ausgleichszins (Aufteilung im Verhältnis der beiden Zwischentotale)			
- Gutschriften (Aufteilung im Verhältnis der beiden Zwischentotale)			
<b>Total Haftungsbeträge</b>			

### Rechtsspruch

1. X ..... haftet für den Totalbetrag von CHF .....  
(Der Rechtsvorschlag in der Betreibung Nr. .... / Betreibungsamt ..... wird für den Betrag von CHF ..... aufgehoben.\*)

2. Y ..... haftet für den Totalbetrag von CHF ..... .  
(Der Rechtsvorschlag in der Betreuung Nr. ..../Betreibungsamt ..... wird für den Betrag von CHF ..... aufgehoben.\*)

\*) Im Fall einer hängigen Betreuung gegen den betreffenden Ehegatten / Partner mit Rechtsvorschlag.

## Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Haftungsverfügung kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Steueramt zuhanden der Bezugsbehörde schriftlich Einsprache erhoben werden. Die Einsprache hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten. Mit der Einsprache kann nur eine unrichtige Festlegung der Haftungsbeträge gerügt werden. Gegen die mit der Veranlagungsverfügung / Steuerrechnung bereits rechtskräftig festgesetzten Steuerfaktoren bzw. Abgaben ist hingegen keine Einsprache mehr möglich.

Zustellung an:

- X .....
- Y .....